

#### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 13. Mai 2009 II 23-1.9.1-254/04

Zulassungsnummer:

Z-9.1-254

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Antragsteller:

#### Eleco Bauprodukte GmbH

Erdinger Straße 82a, 85356 Freising

Zulassungsgegenstand:

Gang-Nail Nagelplatten GN 14 als Holzverbindungsmittel

Deutsches Institut für Bautechnik aufsichtlich zugelassen.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlägen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-254 vom 23. April 2001, verlängert durch den Bescheid vom 28. Juni 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 20. März 1991 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Seite 2 von 10 | 13. Mai 2009

Deutsches Institut für Bautechnik

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

18290.09



7-9.1-254

Seite 3 von 10 | 13. Mai 2009

#### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die Gang-Nail Nagelplatten GN 14 sind Holzverbindungsmittel aus 1,98 mm dickem verzinkten Bandstahl der Sorte S 280 GD + Z mit der Form und den Maßen nach Anlage 1.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich nicht auf Nagelplatten aus nichtrostendem Stahl.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Nagelplatten dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen aus Vollholz und/oder Brettschichtholz einschließlich für aus zwei oder drei gleichen Kanthölzern zusammengesetzten Stäben angewendet werden, die nach den Normen DIN 10521 zu bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Die Anwendbarkeit der zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder.

Holzbauteile aus Vollholz müssen mindestens aus Nadelholz der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1:2003-06, Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz, sein. Das Brettschichtholz muss den Anforderungen der Norm DIN 1052-1 entsprechen.

#### 2 Bestimmungen für die Gang-Nail Nagelplatten GN 14

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Nagelplatten sind aus Stahl der Sorte S 280 GD+Z nach DIN EN 10326: 2004-09 2.1.1 - Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen - Technische Lieferbedingungen - herzustellen, der vor dem Stanzen folgende mechanische Eigenschaften haben muss:

Streckgrenze ReH  $\geq$  280 N/mm<sup>2</sup>, Zugfestigkeit R<sub>m</sub>  $\geq$  360 N/mm<sup>2</sup>, Bruchdehnung A<sub>80</sub> ≥ 18 %.

Form und Maße der Nagelplatten müssen den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Dicke der 2.1.2 Nagelplatten muss betragen:

- Nenndicke 1,98 mm, Kleinstwert 1,90 mm, Größtwert 2,08 mm.

Die Bleche müssen so gestanzt sein, dass die Nägel etwa rechtwinklig zur Plattenebene stehen.

> Deutsches Institut für Bautechnik

Die Nagelplatten müssen den Korrosionsschutz nach DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 3.6 2.1.3 mit Tabelle 1 haben. Eine Kunststoffbeschichtung ist unzulässig.

Die Nägel dürfen am Nagelgrund keine Anrisse haben. Die Nägel mussen ausreichend 2.1.4 biegsam sein.

Es gelten die Technischen Bestimmungen:

Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung DIN 1052-1:1988-04 DIN 1052-2:1988-04 Holzbauwerke; Mechanische Verbindungen

Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung-DIN 1052-3:1988-04

DIN 1052-1/A1 bis -3/A1:1996-10 Änderung A1



Z-9.1-254

Seite 4 von 10 | 13. Mai 2009

#### 2.2 Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung der Nagelplatten und der Lieferschein der Nagelplatten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Verpackungen und der Lieferschein folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Art des Korrosionsschutzes (z. B. Z 275 nach DIN EN 10326:2004-09)

Die Nagelplatten müssen mit dem Kennzeichen "GN 14" versehen sein.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Nagelplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Nagelplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Nagelplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Abmessungen der Nagelplatten gemäß den Anlagen 1 und 2
- Nagelbiegsamkeit
- Korrosionsschutz der Nagelplatten
- -- Bleche nach DIN EN 10326:2004-09 sind mindestens mit Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse Arten von Prüfbescheinigungenzu beziehen, anhand des Lieferscheins bzw. der Prüfbescheinigung ist die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 zu überprüfen.

Einzelheiten der Überwachung sind im Überwachungsvertrag zu regeln.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle und Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anfo derungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

wortlichen Deutsches Institut
für Bautechnik



Z-9.1-254

Seite 5 von 10 | 13. Mai 2009

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Nagelplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung von Nagelplattenverbindungen

#### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Für den Entwurf und die Bemessung von Nagelplattenverbindungen mit den Gang-Nail Nagelplatten GN 14 gilt die Norm DIN 1052<sup>1</sup>, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.2 Bei Obergurtauflagerungen sind die erforderlichen Spannungsnachweise im Stab zwischen Auflager und Knoten zu führen.
  - Eine Abminderung der Querkraft nach DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 8.2.1.2 ist bei Auflagerungen am Obergurt, nicht zulässig.
- 3.1.3 Das Verschiebungsmodul C für eine Gang-Nail Nagelplatte GN 14 beträgt für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis:
  - $C = 4.3 \text{ N/mm je mm}^2 \text{ wirksame Platten-bzw. Anschlussfläche.}$

Der Rechenwert des Verschiebungsmoduls C für den Tragfähigkeitsnachweis ist zu 2/3 des Rechenwertes des Verschiebungsmoduls für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis anzunehmen.

#### 3.2 Bemessung nach DIN 1052-1 bis -3:1988-04

- 3.2.1 Beanspruchung in Nagelplattenebene
- 3.2.1.1 Zulässige Nagelbelastung

Für die zulässige Nagelbelastung  $F_n$  nach DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 10.2 Aufzählung a), gilt Tabelle 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.



Z-9.1-254

Seite 6 von 10 | 13. Mai 2009

Zulässige Nagelbelastung  $F_n$  in N/mm<sup>2</sup> für Vollholz und Brettschichtholz Tabelle 1:

α	F <sub>n</sub> <sup>1) 2)</sup> in N/mm <sup>2</sup>						
β	0°	15°	30°	45°	60°	75°	90°
0°	1,02	0,92	0,82	0,79	0,76	0,77	0,78
15°	0,99	0,90	0,82	0,79	0,76	0,77	0,78
30°	0,96	0,89	0,81	0,80	0,77	0,77	0,78
45°	0,92	0,87	0,81	0,80	0,78	0,78	0,78
60°	0,89	0,86	0,81	0,80	0,78	0,78	0,78
75°	0,86	0,84	0,81	0,80	0,79	0,78	0,78
90°	0,83	0,82	0,81	0,81	0,80	0,79	0,78

<sup>1)</sup> Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

#### 3.2.1.2 Zulässige Plattenbelastung

Für die zulässige Plattenbelastung Fz nach DIN 1052-2: 1988-04, Abschnitt 10.2, Aufzählung b), gilt Tabelle 2, Spalte 2, dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für die zulässige Plattenbelastung F<sub>D</sub> nach DIN 1052-2: 1988-04, Abschnitt 10.2, Aufzählung b), gilt Tabelle 2, Spalte 3, dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für die zulässige Plattenbelastung F<sub>S</sub> nach DIN 1052-2: 1988-04, Abschnitt 10.2, Aufzählung c), gilt Tabelle 2, Spalte 4, dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Tabelle 2: Zulässige Plattenbelastungen  $F_Z$ ,  $F_D$  und  $F_S$  in N/mm

1	2	3	4		
α	zul F <sub>z</sub> <sup>1) 3)</sup> N/mm	zul F <sub>D</sub> <sup>1) 3)</sup> N/mm	zul F <sub>S</sub> <sup>1) 2) 3)</sup> N/mm		
0°	230	150	64		
15°	155	110	76		
30°	80	70	104		
45°	80	70	89		
60°	80	70	74		
75°	90	85	68		
90°	100	100	62		
105°	90	85	66		
120°	80	70	70		
135°	80	70	70		
150°	80	70 🖟	70		
165°	155	110	70		
180°	230	150 Deutsch	s institut / 64		
1) Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden					

Die in DIN 1052-2:1988-04, Abschnitt 3.2 genannte Erhöhung der zulässigen Belastungen darf in Bezug auf zul Fz nach Tabelle 2 Spalte 2, zul FD nach Tabelle 2 Spalte 3 und zul FS nach Tabelle 2 Spalte 4 nicht berücksichtigt werden.

33

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> bei Spannweiten über 20,0 m Reduktion um 10 %

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> erforderliche Plattenbreite (Plattenquerrichtung) mindestens 76 mm

 $<sup>^{3)}</sup>$  bei Spannweiten über 20,0 m Reduktion um 10 %



Z-9.1-254

#### Seite 7 von 10 | 13. Mai 2009

#### 3.2.2 Beanspruchung rechtwinklig zur Nagelplattenebene

3.2.2.1 Die zulässige Belastung rechtwinklig zur Nagelplattenebene je Anschluss zul  $F_{ax}$  darf für kurzfristige Beanspruchung, z. B. durch Windkräfte oder durch Kräfte aus dem Lastfall Transport und Montage, mit zul  $F_{ax} = 10$  N/mm in Rechnung gestellt werden; hierbei muss der Winkel zwischen Plattenhauptrichtung und Richtung der Fuge zwischen 75 ° und 105 ° und die Einbindetiefe der Nagelplatten mindestens 50 mm betragen.

Die aus der Kraft rechtwinklig zur Nagelplattenebene resultierende Belastung rechtwinklig zur Nagelplattenebene  $F_{ax}$  in N je mm wirksamer Bruttoschnittlänge ist nach Gleichung (1) zu bestimmen.

$$F_{ax} = Q / I_{s,1}$$
 (1)

mit  $I_{s,1}$  = Länge des durch die Nagelplatten abgedeckten Teiles der Fuge, gemessen in Fugenrichtung. Die Breiten von Randstreifen c sind hierbei gegebenenfalls abzuziehen.

#### 3.2.3 Lastfall Transport und Montage

3.2.3.1 Mit Rücksicht auf die Beanspruchung bei Transport und Montage muss - unabhängig vom statischen Nachweis für diesen Lastfall – jeder Anschluss (auch der eines Nullstabes) und jeder Stoß für eine Mindestzugkraft bemessen sein, und zwar bei Binderlängen

 $I_B \le 12 \text{ m für } 1750 \text{ N},$ 

 $I_B > 12 \text{ m für } 2500 \text{ N}.$ 

Bei Binderlängen  $I_B > 20$  m sind die Firstknoten und Gurtstöße in den Ober- und in den Untergurten mindestens für folgende Kräfte zu bemessen, sofern im Einzelfall nicht für die gewählte Transportart ein gesonderter Nachweis geführt wird:

Mindestzugkraft Z je Anschluss:

$$Z = 3/8 \cdot h \cdot l_B^2 \text{ in N}$$
 (2)

Hierin ist h die Gurthöhe in mm und l<sub>B</sub> die Gesamtlänge des Binders in m.

Mindestquerkraft Q je Anschluss rechtwinklig zur Binderebene:

$$Q = 1.9 \cdot b \cdot h \cdot l_B \cdot 10^{-3} \text{ in N}$$
(3)

Hierin sind b und h die Querschnittsmaße des Gurtes in mm und  $I_{\text{B}}$  die Gesamtlänge des Binders in m.

Beim Nachweis der aus den genannten Mindestkräften resultierenden Nagelbelastungen braucht eine Abminderung der zulässigen Nagelbelastungen um 10% nach Tab. 1, Fußnote 2 nicht vorgenommen zu werden.

#### 3.2.4 Kombinierte Beanspruchung

3.2.4.1 Für gleichzeitige Beanspruchung der Nägel auf Abscheren und Herausziehen ist folgende Bedingung einzuhalten:

$$\frac{F_n}{zulF_n} + \frac{F_{ax}}{zulF_{ax}} \le 1 \tag{4}$$

Hierin ist  $F_{ax}$  die aus der Kraft rechtwinklig zur Nagelplattenebene resultierende Belastung rechtwinklig zur Nagelplattenebene in N je mm wirksamer Bruttoschnittlänge die nach Gleichung (1) zu bestimmen ist.

## 3.3 Bemessung von aus zwei oder drei gleichen Kanthölzern zusammengesetzten Stäben

3.3.1 Einfeldrige gelenkig gelagerte Biegeträger, deren Querschnitt aus zwei oder drei gleichen Kanthölzern zusammengesetzt ist und die durch Nagelplatten des Plattentyps GN 14 miteinander verbunden sind, sind nach DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 8.3, zu bemessen. Hierbei sind in Gleichung (38) die nach Abschnitt 3.3.2 ermittelten Verschiebungsmoduln  $C_\delta$  und  $C_\sigma$  beim Nachweis der Gebrauchstauglichkeit bzw. Tragsicherheit einzusetzen.

3.3.2 Die Verschiebungsmoduln  $C_{\delta}$  und  $C_{\sigma}$  zur Berechnung von aus zwei oder drei gleichen Kanthölzern zusammengesetzten Stäben sind zu bestimmen aus

Deutsches Institut für Rautechnik

$$C_{\delta,\sigma} = \overset{\circ}{C}_{\delta,\sigma} \bullet \frac{1}{4 \bullet (1 + \kappa_C)} \bullet efA$$

mit

$$\kappa_{\rm C} = \frac{3 \cdot (b + 2c)^2}{(b - 2c)^2 + 4l^2}$$

Es bedeuten

 $\overset{\circ}{C_{\delta}}$  Grundwert für den Verschiebungsmodul für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis (Durchbiegungsnachweis)

 $\overset{\circ}{C}_{\delta} = 3,75 \text{ kN/cm je cm}^2 \text{ wirksame Plattenfläche}$ 

 $\overset{\circ}{C}_{\sigma}$  Grundwert für den Verschiebungsmodul für den Tragsicherheitsnachweis (z. B. Spannungsnachweis)

 $\overset{\circ}{C}_{\sigma}$  = 2,5 kN/cm je cm<sup>2</sup> wirksame Plattenfläche

ef A wirksame Plattenfläche

ef A = 
$$2 \cdot (b - 2c) \cdot l$$

I,b Nagelplattenlänge bzw. -breite

c Randstreifen (c = 1,0 cm)

3.3.3 Bei einseitig voll eingespannten Einfeldträgern ist bei der Ermittlung von k mit  $\kappa_l$  • L als Stützweite zu rechnen mit

$$\kappa_{l} = a + b \bullet \frac{1}{1 + \frac{1}{k}}$$

hierbei ist für zweiteilige Träger

$$a = 0.62$$
 und  $b = 0.06$ 

anzunehmen, für dreiteilige Träger

$$a = 0.61$$
 und  $b = 0.07$ .

- 3.3.4 Einfeldträger mit Kragarm, Zweifeldträger, Rahmenriegel u. dgl. sind, z. B. durch Last-umordnung, auf die in den Abschnitten 3.3.1 und 3.3.3 genannten Fälle zurückzuführen und die statischen Größen sodann durch Superposition zu bestimmen, falls kein genauerer Nachweis geführt wird.
- 3.3.5 Die Schubkräfte, die auf die über einem Trägerendauflager angeordnete Nagelplatte und die nächstfolgende Nagelplatte anteilig entfallen, dürfen zusammengefasst und die beiden Nagelplatten jeweils für den Durchschnittswert der Schubkraft bemessen werden.
- 3.3.6 Stöße mit Nagelplatten
- 3.3.6.1 Bei der Bemessung von Stößen mit Nagelplatten nach Abschnitt 4.2.4 sind die Angaben der Abschnitte 3.3.6.2 bis 3.3.6.5 zu beachten.

Die Schnittgrößen der Stäbe mit Stößen sind dann wie bei Stäben ohne Stöße der einzelnen Kanthölzer zu ermitteln. Die Nagelplatten sind für die Längskraft

$$N = \pm \frac{M}{efI} \bullet \gamma \bullet a_s \bullet b_1 \bullet h_1$$

zu bemessen.

Hierbei sind:

as Schwerpunktabstand des gestoßenen Kantholzes von der Spannungsnellebene

γ Abminderungswert nach DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 8.3



7-9.1-254

Seite 9 von 10 | 13. Mai 2009

b<sub>1</sub> Breite des Kantholzes, siehe Anlage 3

h<sub>1</sub> Höhe des kantholzes, siehe Anlage 3

Ein Nachweis der Biegebeanspruchung der Nagelplatten darf entfallen.

3.3.6.2 Stöße im Druckbereich dürfen nur dort angeordnet werden, wo die Randspannung und die mittlere Druckspannung nicht mehr als 75 % bzw. 35 % der zulässigen Spannungen betragen:

 $\sigma_{B}$  < 0,75 • zul  $\sigma_{B}$   $\sigma_{DII}$  < 0,35 • zul  $\sigma_{DII}$ 

3.3.6.3 Stöße im Zugbereich dürfen nur dort angeordnet werden, wo die Randspannung und die mittlere Zugspannung nicht mehr als 30 % bzw. 15 % der zulässigen Spannungen betragen:

 $\sigma_B$  < 0,30 • zul  $\sigma_B$   $\sigma_{zII}$  < 0,15 • zul  $\sigma_{zII}$ 

- 3.3.6.4 Als Verschiebungsmoduln  $C_{\delta}$  und  $C_{\sigma}$  dürfen nur 50 % der in Abschnitt 3.3.2 angegebenen Werte angenommen werden.
- 3.3.6.5 Die Nagelplatten im Stoßbereich sind mit 25 % bzw. 75 % der in den Tabellen 1 und 2 angegebenen zulässigen Nagel- bzw. Plattenbelastungen zu bemessen.
- 3.3.7 Mehrteilige gespreizte zusammengesetzte Stäbe sind unter Vernachlässigung der Spreizung zu bemessen, d. h. wie Träger mit der Höhe  $2 h_1$  bzw.  $3 h_1$ .

## 4 Bestimmungen für die Ausführung von Nagelplattenverbindungen

#### 4.1 Nagelplattenbinder

- 4.1.1 Für die Ausführung von Nagelplattenbindern unter Verwendung der Gang-Nail-Nagelplatten GN 14 gilt DIN 1052<sup>1</sup>, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2 Die Länge von Bindern mit den Nagelplatten des Typs GN 14 darf nicht mehr als 35,0 m betragen.
- 4.1.3 Bei Obergurtauflagerungen ist der aufgelagerte Gurt zu mindestens 90 % seiner Höhe durch die Nagelplatte des auflagernahen Knotens abzudecken, falls kein genauerer Nachweis erfolgt. Das Auflager soll unmittelbar am Knoten liegen.
- 4.1.4 Die Holzdicke muss mindestens 47 mm betragen. Bei Binderlängen über 12 m muss die Holzdicke von ungehobeltem Holz mindestens 50 mm, bei gehobeltem Holz mindestens 47 mm betragen.

Die zu verbindenden Hölzer müssen bei Dreieckbindern, parallelgurtigen Fachwerkbindern u. ä. mindestens 70 mm hoch sein.

Deutsches Institut

für Bautechnik

Die Holzdicke b in mm muss darüber hinaus mindestens

 $b = 0.075 \cdot l_B^2$  (Sortierklasse S 10, C 24M)

 $b = 0.06 \cdot l_B^2$  (Sortierklasse S 13, C 30M)

 $b = 0.05 \cdot I_B^2$  (Sortierklasse C 35M)

 $b = 0.045 \cdot I_B^2$  (Sortierklasse C 40M)

betragen, hierin ist I<sub>B</sub> die Gesamtlänge des Binders in m.

- 4.1.5 Bei einer planmäßigen Beanspruchung rechtwinklig zur Nagelplattenebene muss der Winkel zwischen Plattenhauptrichtung und Richtung der Fuge zwischen 75° und 105° und die Einbindetiefe mindestens 50 mm betragen.
- 4.1.6 Die Montage und der Transport müssen sorgfältig geschehen. Die Teile sind gebündelt zu transportieren. Beim Bewegen von Einzelbauteilen mit Längen > 10 m sind in der Regel Gehänge oder Traversen zu verwenden.



Z-9.1-254

#### Seite 10 von 10 | 13. Mai 2009

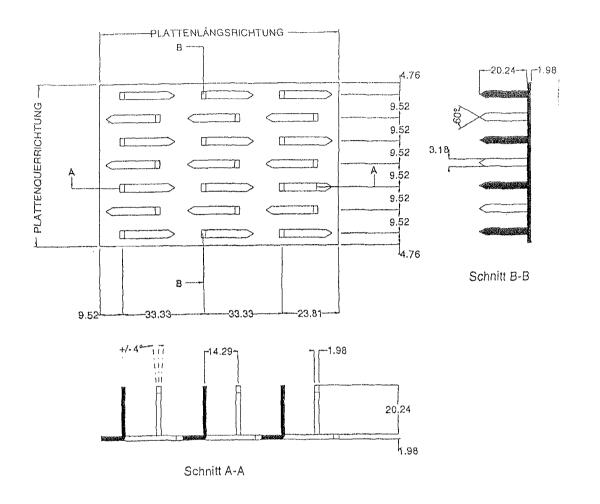
#### 4.2 Ausführung von aus gleichen Kanthölzern zusammengesetzten Stäben

- 4.2.1 Die Systemlänge s (z. B. Stützweite von Einfeld- oder Durchlaufträgern, Riegellänge von Rahmen mit s als Riegellänge gemäß DIN 1052-1: 1988-04, Abschnitt 9.1.6) von Stäben, deren Querschnitt aus zwei oder drei gleichen, durch Nagelplatten des Plattentyps GN 14 untereinander verbundenen Kanthölzern zusammengesetzt ist, darf nicht mehr als 12,0 m betragen.
- 4.2.2 Die Kanthölzer müssen bei zweiteiligen Stäben mindestens 60 mm, bei dreiteiligen Stäben mindestens 80 mm breit sein; sie dürfen höchstens 140 mm breit sein. Sie dürfen höchstens 280 mm hoch sein. Die Breite der Kanthölzer muss mindestens 1/7 der Gesamthöhe der Stäbe betragen. Ein Stab darf nur aus zwei oder drei gleichen Kanthölzern zusammengesetzt sein.
- 4.2.3 Die Kanthölzer müssen durch Nagelplatten des Plattentyps GN 14 verbunden werden; die Verbindung muss Anlage 3 entsprechen. Die Mindestbreite der Platten muss 114 mm betragen, die Länge der Platten muss größer als ihre Breite sein. Der Abstand der Nagelplatten darf ¼ der Systemlänge nicht überschreiten und muss ≤ 1,20 m sein. Werden die Nagelplattenabstände entsprechend der Querkraftlinie abgestuft, gilt dies für den Abstand e' nach DIN 1052-1:1988-04, Gleichung (42); ferner muss max. e' ≤ 2,40 m sein.
- 4.2.4 Längsstöße der Kanthölzer dürfen nur durch Keilzinkenverbindungen oder mit Nagelplatten des Plattentyps GN 14 ausgeführt werden.
  - Stoßausbildungen mit Nagelplatten müssen Anlage 3 entsprechen. Die Stöße der einzelnen Kanthölzer sind um mindestens 1/5 der Systemlänge zu versetzen; bezüglich der Anordnung von Stößen im Druckbereich siehe auch Abschnitt 3.3.6.2, im Zugbereich Abschnitt 3.3.6.3.
  - Die Mindestbreite der Stoßplatten beträgt das 0,8fache der Kantholzhöhe, die Plattenlänge mindestens das Zweifache der Plattenbreite.
- 4.2.5 Bei mehrteiligen gespreizten zusammengesetzten Stäben, siehe Anlage 3, müssen die Kanthölzer mindestens 100 mm hoch sein; die Spreizung darf nicht mehr als 80 mm betragen. Im Bereich der Nagelplatten sind eingepasste Zwischenhölzer anzuordnen.
  - Die Nagelplatten müssen mindestens 70 mm in die Kanthölzer einbinden.

Henning









Eleco Bauprodukte GmbH Erdinger Straße 82a 85356 Freising

Abmessungen

Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung GN14

Nr. Z-9.1-254

vom 13. Mai 2009

## Plattenquerrichtung:

.b 228 304 

Plattenlängsrichtung:



Eleco Bauprodukte GmbH Erdinger Straße 82a 85356 Freising

Plattengrößen

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung GN14

Nr. Z-9.1-254

vom 13. Mai 2009

vom 13. Mai 2009

